

Beurteilung während der Probezeit

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 01.08.2015

Die Probezeit beträgt i.d.R. 3 Jahre. Zeiten im Tarifbeschäftigtenverhältnis sind anzurechnen.

Für alle Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Probe sind vom Schulleiter zwei dienstliche Beurteilungen zu erstellen.

Die erste dienstliche Beurteilung soll spätestens zwölf Monate nach der Einstellung erfolgen. Bei einer Verkürzung hat dieses entsprechend früher zu erfolgen.

Die erste Beurteilung, soll folgende Feststellungen enthalten:

- Die Beamtin/ der Beamte wird sich voraussichtlich im vollen Umfang bewähren oder
- Es bestehen Zweifel, ob die Beamtin/der Beamte sich im vollen Umfang bewähren wird.

Die zweite Beurteilung, soll eine der folgenden Feststellungen enthalten:

- Die Beamtin/der Beamte hat sich im vollen Umfang bewährt.
- Die Beamtin/der Beamte hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.
- Die Beamtin/der Beamte hat sich nicht in vollem Umfang bewährt

Die Feststellung „hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet " kann bei überdurchschnittlichen Leistungen während der Probezeit gewählt werden und ist entsprechend in der dienstlichen Beurteilung zu begründen. Dieses Urteil lässt eine vorzeitige Beförderung vor Ablauf der Mindestwartezeit zu. Diese beträgt ein Jahr nach Beendigung der Probezeit.

Bei **schwerbehinderten Lehrkräften** sind in der Probezeit und bei jeder Beurteilung die Vorgaben des SGB IX, insbesondere die Vorgaben nach Satz 10 der Richtlinie zum SGB IX, zu beachten.

- Die Schwerbehindertenvertretung ist rechtzeitig zu beteiligen.
- Durch geeignete Maßnahmen sollen die behinderungsbedingten Nachteile ausgeglichen, bzw. bei der Beurteilung berücksichtigt werden.